Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig im Radio

Radiointerview:

Die steuerlichen Auswirkungen einer Ehescheidung

UnserRadio sprach mit Elisabeth Ziegler

Frage: Es ist allgemein bekannt, dass eine Ehescheidung teuer kommt. Gilt das auch für die Steuer? Welche steuerlichen Folgen haben Trennung und später die Scheidung?

Ziegler: Im Jahr der Trennung haben die Ehegatten das Wahlrecht zwischen der getrennten Veranlagung und der Zusammenveranlagung, die in den meisten Fällen am günstigsten ist. Bei dauernd getrenntem Leben ist im darauffolgenden Kalenderjahr dann keine Zusammenveranlagung mehr möglich. Aber die Unterhaltszahlungen an den Ehepartner können dann als Sonderausgaben abgezogen werden, das gilt bei Trennung und Scheidung gleichermaßen. Dabei sind aber Höchstbeträge zu beachten.

Frage: Wieviel kann höchstens abgezogen werden?

Ziegler: Die Unterhaltszahlungen an den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartner können bis zu einem Betrag von höchstens 13.805,– Euro im Rahmen des Realsplittings abgezogen werden. Dazu kommen noch seine Beiträge zu Kranken und Pflegeversicherung, die der Basisversorgung entsprechen. Ein übersteigender Betrag kann steuerlich nicht berücksichtigt werden.
Der Unterhaltsempfänger muss seine Zustimmung geben, denn er muss die Unterhaltsleistungen als sonstige Einkünfte versteuern. Der Vorteil des Realsplittings liegt darin, dass die Steuerersparnis beim Unterhaltszahler viel höher ist, als die Steuer auf die sonstigen Einkünfte des Unterhaltsempfängers.

Frage: Der Trennungsunterhalt und der Scheidungsunterhalt vermindert also die Steuerlast. Gilt das auch für den Unterhalt für Kinder?

Ziegler: Nein, der Unterhalt für Kinder kann überhaupt nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Der Unterhalt für ein Kind ist mit der Anrechnung des halben Kindergeldbetrags beim Unterhaltsverpflichteten bzw. durch den halben Kinderfreibetrag bereits berücksichtigt.

Frage: Bei einer Scheidung wird immer auch der Versorgungsausgleich geregelt. Wirkt sich das steuerlich aus?

Ziegler: Die Übertragung von Rentenansprüchen bei der deutschen Rentenversicherung eines Ehegatten auf den anderen wirkt sich steuerlich nicht aus. Wenn der ausgleichsverpflichtete Ehegatte aber Beiträge zur Auffüllung der entstandenen Lücke leistet, so können diese Beiträge als Altersvorsorgeaufwendungen bis zu den Höchstbeträgen bei den Sonderausgaben ansetzen. Steuerlichen Rat sollten Sie unbedingt einholen bei anderen Fällen.

Frage: Hat der Zugewinnausgleich steuerliche Folgen?

Frau Ziegler: Der Zugewinnausgleich soll das während der Ehe erworbene Vermögen aufteilen und ist damit nicht steuerlich relevant. Zahlungen in diesem Zusammenhang können nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Wenn im Rahmen des Zugewinnausgleichs aber Betriebsvermögen übertragen wird, z.B. ein Grundstück, das betrieblich genutzt wurde, so löst dies beim Übertragenden eine Steuerbelastung aus. Genauso ist es, wenn das frühere Wohnhaus der Familie übertragen wird. Hier kann ein privates Veräußerungsgeschäft vorliegen, wenn der Übertragende schon zwei Jahre nicht mehr selber drin gewohnt hat.

Frage: Eine Scheidung kostet viel, sind denn die Scheidungskosten steuerlich zu berücksichtigen?

Ziegler: Die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten für Scheidung, Unterhalt, Versorgungsausgleich und Sorgerecht können als außergewöhnliche Belastungen angesetzt werden. Die Kosten wirken sich aber nur mit dem die zumutbare Belastung übersteigenden Betrag steuermindernd aus.